



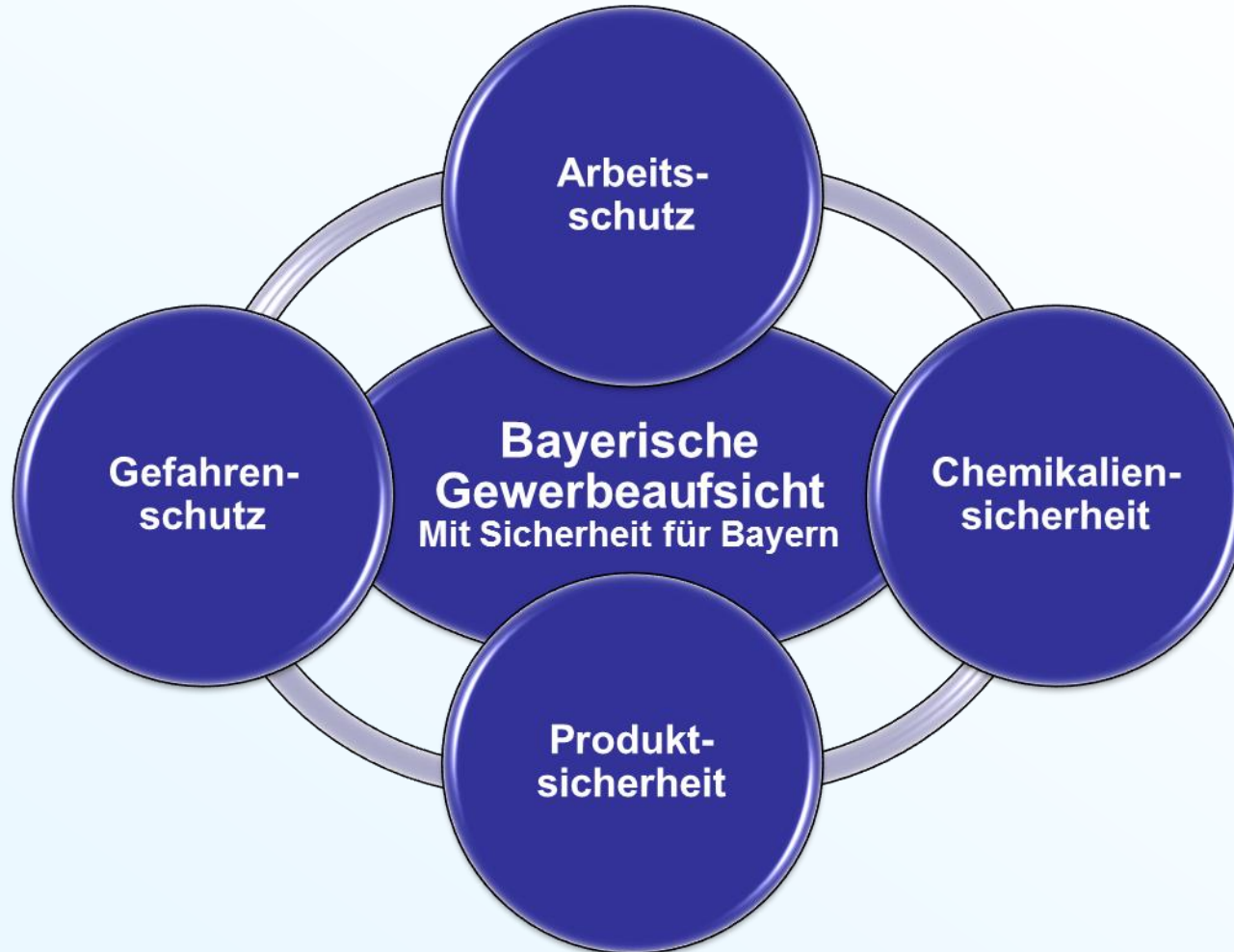
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Struktur und Arbeitsweise der Bayerischen Gewerbeaufsicht

Sitzung der Verbraucherkommission Bayern am 25. Juni 2015

Aufgaben der Bayerischen Gewerbeaufsicht



Anfänge der Bayerischen Gewerbeaufsicht

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Februar 1879
betreffend die Fabriken-Inspectoren



Personal der Bayerischen Gewerbeaufsicht

		oberste Landes- behörden	Gewerbeaufsicht s-ämter	Summe
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte	20	305	325
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung		26	26
3	Gewerbeärzt- innen u. -ärzte	1	20	21
4	Entgeltprüfer- innen u. -prüfer		15	15
5	Sonstiges Fachpersonal	9		9
6	Verwaltungs- personal			
Insgesamt		30	366	396
Davon Marktüberwachung		10	44	54

Organisation der Bayerischen Gewerbeaufsicht





Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Verbraucherschutz oder Marktüberwachung?

Die Aufgaben Produkt- und Chemikaliensicherheit

Produktspektrum

Spielzeug



Aktive implantierbare medizinische
Geräte



In-vitro-Diagnostika

Aufzüge



Maschinen



Medizinprodukte



Gasverbrauchseinrichtungen



Geräte für explosionsgefährdete
Bereiche

Niederspannungsgeräte



Aerosolpackungen



Druckgeräte



Einfache Druckbehälter



Ortsbewegliche Druckgeräte



Persönliche Schutzausrüstung

Sportboote



Geräuschemissionen



RahmenRL Öko-Design



Energieverbrauchskennzeichnung
Haushaltsgeräte

Allgemeine Produktsicherheit



Warum Marktüberwachung und nicht Verbraucherschutz?

Umweltschutz

Wettbewerbs-
gerechtigkeit

Verbraucher-
schutz
(Sicherheit)

Lärmschutz

Freier
Warenverkehr

Energieeffizienz

EU-Binnenmarkt und sichere Produkte

zwei Seiten der gleichen Medaille

- Der Grundsatz des freien Warenverkehrs ist im EU Vertrag verankert und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- Gemeinsame Vorschriften zur Sicherheit von Produkten sind wichtig, damit diese überall verkehrsfähig sind.
- Die Mitgliedsstaaten dürfen gegen Produkte, die alle EU-Vorschriften einhalten, (i. d. R.) nicht vorgehen.
- Die EU-Vorschriften unterstützen daher den Binnenmarkt und den Verbraucherschutz.

Europäische Herausforderung

- Warenströme stoppen nicht an Ländergrenzen.
- Zunehmender Online-Handel.
- Importquote in Deutschland auf dem Segment der einfachen Massenprodukte liegt inzwischen bei über 80 % bis nahezu 100 % (z. B. bei Spielzeug und Textilien).
- In anderen Bereichen (z. B. Maschinen) wird zurzeit noch viel in Deutschland und Europa gefertigt. Aber auch Billigimporte von einfachen Maschinen (z. B. Kettensägen) sind inzwischen an der Tagesordnung.
- Keine Marktzugangsbeschränkungen. Der Hersteller erklärt selbst die Konformität seiner Produkte mit den Anforderungen aus europäischem Recht.

Marktüberwachung in Europa

- Konzept der „nachträglichen“ Marktüberwachung mit der Möglichkeit staatlicher Handelsverbote.
- Hoheitliche Marktzugangskontrolle, also eine staatliche Freigabe vor dem Inverkehrbringen existiert i. d. R. nicht.
- Marktüberwachung sowie die Ahndung entsprechender Verstöße obliegt trotz europaweit harmonisierter Regelungen den Nationalstaaten; in föderal strukturierten Staaten wie Deutschland obliegt der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften den Ländern.

Marktüberwachung in Europa

VO (EG) Nr. 765/2008 Akkreditierung und Marktüberwachung

- Aufstellung Marktüberwachungsprogramme durch Mitgliedsstaaten.
- Prüfung und Bewertung der Funktionsweise der eigenen Marktüberwachung mindestens alle 4 Jahre.
- Verpflichtung zur Bereitstellung ausreichenden und qualifizierten Personals.
- Stärkere grenzüberschreitende Zusammenarbeit.
- grenzüberschreitender Austausch von Informationen (ICSMS).
- Zusammenarbeit mit dem Zoll (ggf. schon vor dem Inverkehrbringen).
- Information der Öffentlichkeit über die Existenz und Zuständigkeiten der nationalen Marktüberwachungsbehörde sowie Kontaktmöglichkeiten.
- Information von Kommission und Öffentlichkeit (öffentliche Warnungen - RAPEX für alle Produkte, Kooperation mit betroffenen Kreisen usw.).

Marktüberwachung in Deutschland

Aufgaben der Behörden gem. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

- Die Kontrolle und Überwachung der auf dem Markt bereitgestellten Produkte im Hinblick auf die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften.
- Die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission über das Vorkommen gefährlicher Produkte.
- Die Einleitung von Maßnahmen zur Herstellung der Konformität im Falle des Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften, d. h. u. a. Sanktionierung der Verantwortlichen (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, ggf. Händler).
- Die Kooperation mit allen involvierten Wirtschaftsakteuren, um das Bereitstellen nichtkonformer Produkte präventiv zu verhindern.

Wie erfolgt Marktüberwachung?

- Die Behörden führen Stichproben durch, es erfolgt keine 100% - Kontrolle (post market surveillance system).
- Überall dort, wo Produkte am Markt angeboten werden, z.B. im Handel, auf Messen und im Internet.
- Die gegenseitige Information der Behörden über Ländergrenzen hinweg erfolgt mittels ICSMS (internetgestütztes Informations-und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung).
- Produkte mit ernster Gefahr werden EU-weit über das Schnellinformationssystem RAPEX (Rapid Exchange) gemeldet und das Vorhandensein am Markt überprüft.

Arbeitsweise Marktüberwachung

Reaktive MÜ-Tätigkeiten

aufgrund von Meldungen von:

- anderen Behörden
- Verbrauchern, Benutzern
- Unfallversicherungsträgern
- Konkurrenten
- ...

Aktive MÜ-Tätigkeiten

- Projekte, MA-Aktionen
 - regional
 - national abgestimmt
 - europäisch
- Messetätigkeiten

Instrumente

- Begutachtung vor Ort
- Probenahmen
- Durchführen bzw. Veranlassung von Prüfungen
- falls erforderlich: Ergreifen von Maßnahmen

Befugnisse der Marktüberwachung

Befugnisse der Behörden gem. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

- Untersagen von
 - Ausstellen eines Produkts.
 - Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt.
 - Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder das Ausstellen eines Produkts für den Zeitraum, der für eine Prüfung zwingend erforderlich ist.
- Anordnung von
 - Maßnahmen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst dann auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es die Anforderungen erfüllt.
 - Produktprüfungen durch geeignete Stellen.
 - Anbringung von klaren und leicht verständlichen Hinweisen (in deutscher Sprache) zu Risiken, die mit dem Produkt verbunden sind.
 - Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts.
 - Warnung der Öffentlichkeit.

Befugnisse der Marktüberwachung

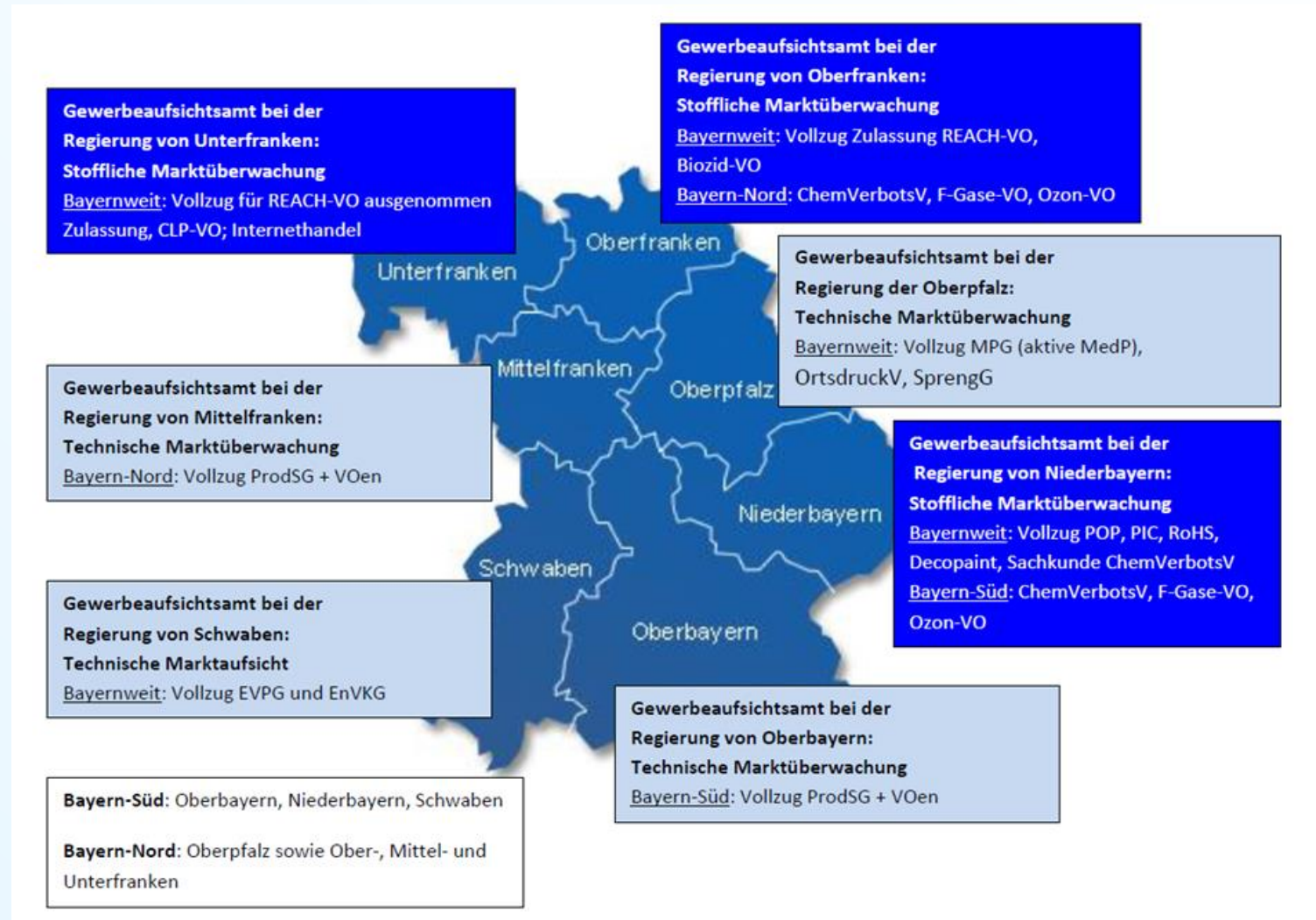
Befugnisse der Behörden gem. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

- Produkt sicherstellen und ggf. Produkt vernichten, vernichten lassen oder auf andere Weise unbrauchbar machen.
- zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte hergestellt werden, erstmals verwendet werden, zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt lagern oder ausgestellt sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlich ist.
- Produkte besichtigen, prüfen oder prüfen lassen sowie insbesondere zu diesem Zweck in Betrieb nehmen.
- Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern.

Marktüberwachung in Bayern

- Ziel ist das „sichere Produkt“.
- Maßnahmen sind in die Zukunft gerichtet, d. h. Beseitigung von Sicherheitsmängeln ist wichtiger als Sanktionen.
- Prinzip der Verhältnismäßigkeit – Maßnahmen müssen sich am Grad der Gefährdung orientieren.
- Freiwillige Maßnahmen von Herstellern und Händlern sollen gefördert und begünstigt werden.
- Bußgeld (10.000 € – 100.000 €) trotzdem möglich.
- Maßnahmen der Behörde können sich richten
 - an den Hersteller/Importeur
 - an die Händler (insbesondere die erste Vertriebsstufe)
 - an jede andere Person, wenn dies zur Gefahrenabwehr nötig ist

Marktüberwachung in Bayern



Marktüberwachung in Bayern

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen												Produkt nicht auf dem Markt gefunden
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisionschreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	2224	564	443	239	159	67	112	107	9	29	2	13	36	144	97	74	283	171	7	8	0	0	0	1	156
Einführer	227	1593	37	895	35	156	8	169	1	49	5	5	16	1113	12	42	30	85	2	20	0	0	0	2	20
Händler	227	771	313	105	83	28	32	36	8	15	4	10	134	57	163	33	122	77	4	2	0	1	0	0	2039
Aussteller	2365	7	136	0	29	0	25	1	4	0	0	0	1	0	15	0	80	1	0	0	0	0	0	0	0
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	643	178	4	115	13	17	7	21	2	5	2	1	4	113	14	12	8	18	0	3	0	0	0	0	1
Insgesamt	5686	3113	933	1354	319	268	184	334	24	98	13	29	191	1427	301	161	523	352	13	33	0	1	0	3	2216

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	1119	278	1645	68	43	12	10	43	16	9	14	3257

Marktüberwachungsprogramm 2015

Rechtsbereich/Handlungsfeld	Produkt (-gruppe)	Zuständig
Allgemeine Produktsicherheit	Babywiegen	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Mittelfranken
ElektroStoffV	System zur Einhaltung der Stoffverbote, Elektro- und Elektronikgeräte im Handel, Elektro- und Elektronikgeräte beim Hersteller	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern
POP-VO - SCCP	Verbraucherprodukte	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern
ChemVOCFarbV	Farben und Lacke	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern
Unfallgefahren durch Strom bzw. Massenprodukte	USB-Ladegeräte/-Netzteile	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
Massenprodukte	Persönliche Schutzausrüstung - Protektoren für Freizeitsportler	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
Maschinensicherheit	Handbohrmaschinen für den Heimgebrauch (Hand-held drills (DIY))	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
Biozide	Behandelte Waren (CLEEN Eurobiocides III), Auskunftspflichten für Verbraucher, Meldeverpflichtungen, nicht verkehrsfähige Biozidprodukte, Kindergesicherte Verschlüsse bei Biozidprodukten	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberfranken
REACH - Zulassung	Zulassungen nach der REACH-VO Europäisches Pilotprojekt	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberfranken
Inverkehrbringen von Medizinprodukten	Überprüfung der Angaben der Hersteller von Medizinprodukten zur Aufbereitung ihrer Produkte	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz
Umweltgerechte Gestaltung	Haushaltsbacköfen, Ladegeräte und Netzteile, Energieverbrauchskennzeichnung (verschiedene Produktbereiche), Online-Label, Reifenlabel, Pkw-EnVKV	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
Internetüberwachung	Test und Einführung neuer Programme, Chemische Produkte im Internet, Behördenverbund - Internetüberwachung	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
REACH - Registrierung	Importe	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
REACH - Information in der Lieferkette	Sicherheitsdatenblätter	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
CLP	Wasch- und Reinigungsmittel, Kindergesicherte Verschlüsse und tastbares Warnzeichen	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
ChemVerbotsV - Gifthandel	Mineralienbörsen	Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Niederbayern und Oberfranken